

bestimmte Magermilch in Höhe von 39 182 606 NLG von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen werden, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, M. Wathelet und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 6. Juni 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 1999/187/EG der Kommission vom 3. Februar 1999 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr die vom Königreich der Niederlande angemeldeten Ausgaben für Beihilfen für die zur Erzeugung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch in Höhe von 32 746 529 NLG von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen werden.
2. Im Übrigen wird die Klage des Königreichs der Niederlande abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt fünf Sechstel und das Königreich der Niederlande ein Sechstel der Kosten.
4. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 226 vom 7.8.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 11. Juli 2002

in der Rechtssache C-371/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden): **Liberexim BV gegen Staatssecretaris van Financiën** (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Einfuhr einer Ware dadurch, dass sie nicht mehr einem Zollverfahren unterliegt — Beförderung auf der Straße im TIR-Verfahren oder im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren — Wechsel der Zugmaschine — Entladen des Anhängers mit Bruch der Verschlüsse — Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung)

(2002/C 233/03)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-371/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hoge Raad der Niederlanden

(Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Liberexim BV gegen Staatssecretaris van Financiën vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 7 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 92/111/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer (ABl. L 384, S. 47) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter D. A. O. Edward und A. La Pergola (Berichterstatter) — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 11. Juli 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Werden bestimmte nach der Zollregelung des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens auf der Straße beförderte Waren durch mehrere im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten vorgenommene vorschriftswidrige Handlungen in den Gemeinschaftsmarkt verbracht, so unterliegen die Waren im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 92/111/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer diesem Verfahren im Gebiet desjenigen Mitgliedstaats nicht mehr, in dem die erste Handlung vorgenommen wird, die so qualifiziert werden kann, dass damit die Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen werden.

Der zollamtlichen Überwachung entzogen werden Waren durch jede Handlung oder Unterlassung, die dazu führt, dass die zuständige Zollbehörde auch nur zeitweise am Zugang zu einer unter zollamtlicher Überwachung stehenden Ware und an der Durchführung der vom gemeinschaftlichen Zollrecht vorgesehenen Prüfungen gehindert wird.

2. Für die Entziehung einer Ware aus der zollamtlichen Überwachung ist es nicht erforderlich, dass ein subjektives Element vorliegt, sondern es müssen nur objektive Voraussetzungen erfüllt sein.

(¹) ABl. C 366 vom 18.12.1999.